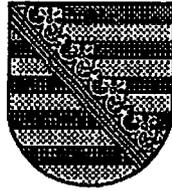


Urteil betrifft mit
Beschluss vom 9.5.08
Petersohn



- Abschrift -

**Landgericht
Chemnitz**

1 O 2620/05

Verkündet am: 06.05.2008

Eingegangen
22. Mai 2008
Rechtsanwalt Grundmann

Urk.beamt.d.Geschäftsst.
Petersohn



IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Urteil

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

3)

- Kläger -

4)

- Kläger -

5)

- Kläger -

6)

- Kläger -

7)

einzel-

- Kläger -

8)

- Kläger -

418)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 418: Rechtsanwälte Alexander
Grundmann,
Gustav-Adolf-Straße 17,
04105 Leipzig

gegen

Erdgas Südsachsen GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer Gerhard Flederer und Reiner
Gebhardt, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Patt & Partner,
Weststraße 21, 09112 Chemnitz

wegen Feststellung

hat das Landgericht Chemnitz - 1. Zivilkammer - durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Steger, Richterin am
Landgericht Jankowski und Richter am Landgericht Schulhauser
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2008 Folgendes

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird - soweit sie sich gegen die Tariferhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 richtet - abgewiesen.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von Gaspreiserhöhungen.

Die Kläger sind Vertragskunden der Beklagten, die Letztverbraucher - im Wesentlichen - im Gebiet des Regierungsbezirkes Chemnitz mit Gas versorgt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den Klägern und der Beklagten wurden im Wesentlichen durch Verwendung entsprechender - von den Klägern unterzeichneter - "Aufträge zur Belieferung mit Erdgas" bzw. "Anmeldung einer Gas-Kundenanlage" begründet. Unter Ziffer I. des "Auftrages zur Belieferung mit Erdgas" vereinbarten dabei die Vertragsparteien:

Erdgasversorgung

Der Kunde beantragt unter Anerkennung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) die Belieferung mit Erdgas und die Abrechnung zu den Preisen und Bedingungen der Erdgas Südsachsen.

Bis 01.07.2005 stellte die Beklagte ihren Kunden folgende Preisinformationen zur Verfügung:

Auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) vom 21.06.1999 bietet die Erdgas Südsachsen innerhalb ihres Versorgungsgebietes Erdgas zu nachstehenden Preisen an:

Allgemeine Tarife

Kleinverbrauchstarif

...

Grundpreistarif

...

Sonderpreisregelungen

Sonderpreisregelung Ziffer 1.

...

Sonderpreisregelung Ziffer 2.

...

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung.

...

Zum 01.07.2005 erhöhte die Beklagte ihren - mengenabhängigen - Arbeitspreis um 0,56 Cent/kWh (netto), zum 01.01.2006 um weitere 0,51 Cent/kWh (netto) sowie zum 01.05.2006 um nochmalige 0,295 Cent/kWh (netto). Darüber hinaus änderte die Beklagte zum 01.07.2005 ihr Preissystem wie folgt:

...

Auf der Grundlage der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen und der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) bietet Erdgas Südsachsen innerhalb ihres Versorgungsnetzes in dem Preissystemen Treue und Service Erdgas zu nachstehenden Preisen an. Voraussetzung ist der Abschluss eines zweijährigen Liefervertrages in dem jeweiligen Preissystem mit der Erteilung der Einzugsermächtigung.

Preisstufe 1.

...

Preisstufe 2.

...

Treue

Im Rahmen des Preissystems Treue wird der Kunde nach den oben genannten Preisen abgerechnet. In Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages erhält er einen Treuebonus auf den Arbeitspreis:

Vertragslaufzeit	1. + 2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Treuebonus	2 %	3 %	4 %	5 %

Service

Im Rahmen des Preissystems Service wird der Kunde nach den o.g. Preisen abgerechnet. Er erhält jährlich einen Servicegutschein für die Wartung seiner Heizungsanlage von 30,00 EUR pro Jahr (brutto) bzw. EUR 25,86 pro Jahr (netto)...

Darüber hinaus veröffentlichte die Beklagte folgende Preisinformation Erdgas ab 01.07.2005 in den Preissystemen Allgemeine Preise und Classic.

...

Allgemeine Preise

Kleinverbrauchstarif

...

Grundpreistarif

...

Klassik (bisher Sonderpreisregelung)

Klassik 1.

...

Klassik 2.

...

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt zwischen den allgemeinen Preisen und dem Preissystem Klassik nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung.

Die Kläger wurden - zumindest - ab 01.07.2005 nach den Preissystemen Allgemeine Preise und Klassik von der Beklagten beliefert. Vor dem 01.07.2005 erfolgte die Abrechnung der Kläger durch die Beklagte auf Basis der - vormaligen - Sonderpreisregelungen 1 und 2.

Die Kläger sind im Wesentlichen der Auffassung, dass der Beklagten ihnen gegenüber kein Recht zur einseitigen Preiserhöhung zusteht. Da die Beklagte die Kläger mit Erdgas nach Sonderpreisregelungen - die vom allgemeinen Tarif abweichen - in der Vergangenheit beliefert hat, seien die Kläger im Verhältnis zur Beklagten keine Tarif-, sondern Sondervertragskunden. Die Beklagte habe selbst die Belieferung zu Sonderpreisen angeboten, die Verträge als Sonderverträge bezeichnet und darüber hinaus auch im Rahmen der von der Beklagten mit Dritten abgeschlossenen Konzessionsverträgen die für Sonderverträge begünstigten Konzessionsabgaben bezahlt. Da die Kläger Sondervertragskunden der Beklagten seien, könne sich die Beklagte daher im Verhältnis zu den Klägern nicht auf die Preiserhöhungsklausel in § 4 Abs. 2 AVBGasV berufen; es seien vielmehr nur die vertraglichen Regelungen relevant. Darüber hinaus seien die von der Beklagten vorgenommenen Tarifierhöhungen formal unwirksam, da sich aus den Preiserhöhungsschreiben der Beklagten nicht ergebe, welchen neuen Preis die Kläger letztlich konkret schulden. Des Weiteren müsse für die Kläger aus den Preiserhöhungsschreiben erkennbar sein, aufgrund welcher Voraussetzungen die Beklagte letztlich Veränderungen am Tarifniveau vornehmen will.

Die Kläger sind der Ansicht, dass die Preiserhöhungen der Beklagten einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle zu unterziehen sind. Die von der Beklagten verlangten Tarife entsprächen dabei nicht der Billigkeit, da diese vom angemessenen Gaspreis, der sich zum 01.07.2005 auf 3,38 Cent/kWh belaufe, erheblich abweiche. Insoweit übersteige der von der Beklagten verlangte Arbeitspreis den angemessenen Preis um 1,29 Cent/kWh.

Darüber hinaus seien nicht nur die Preiserhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle zu unterziehen. Vielmehr sei auch der Sockeltarif der Beklagten, d. h. das Preisniveau der Beklagten mit Stand zum 01.10.2004, gerichtlich zu überprüfen. Dies u.a. deshalb, weil die Beklagte in ihrem Versorgungsgebiet über eine Monopolstellung verfüge und im Übrigen im Wärmeversorgungsmarkt keine Wettbewerbssituation vorliege; auch gehöre die Beklagte - bundesweit betrachtet - zu den teuersten Anbietern.

Die Unbilligkeit der Preiserhöhungen der Beklagten - sowie des Sockeltarifes - ergebe sich auch daraus, dass der Gaspreis an den Ölpreis gebunden ist und die Beklagte Preissenkungen nicht an die Kläger weitergegeben habe.

Im Rahmen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle sei die Beklagte zudem verpflichtet, ihre Kalkulationsgrundlagen offenzulegen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 08.04.2008 haben die Kläger auch die Preiserhöhung der Beklagten zum 01.04.2008 zum Gegenstand ihres Feststellungsbegehrens gemacht (Schriftsatz vom 07.04.2008, Bl. 648 - 652 d.A.).

Die Kläger beantragen:

Es wird festgestellt, dass die jeweils zwischen den Klägern und der Beklagten bestehenden Gasversorgungsverträge über den 30. Juni 2005 hinaus unverändert - von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - zu den ab 1. Oktober 2004 geltenden Preisen gemäß Preisblatt der Beklagten "Preisinformation Erdgas (gültig ab 1. Oktober 2004)" fortbestehen mit folgenden Einschränkungen:

für den Kläger/die Klägerin/die Kläger

zu Name Vorname bis zum:

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, dass die von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen nicht der gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegen. Insoweit seien wettbewerbsrechtliche Vorschriften - die u.a. in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde fallen - vorrangig.

Zudem seien die Kläger Tarifkunden. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Kläger nach den allgemeinen und öffentlich bekannt gemachten Tarifen der Beklagten auf der Grundlage der AVBGasV beliefert würden. Soweit teilweise in den 90er Jahren Verträge mit einigen Klägern als Sonderverträge bezeichnet wurden, vermag dieser Umstand allein noch keine andere rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen. Dies gelte auch im Hinblick auf die ursprünglich angebotenen Tarife "Sonderpreisregelungen 1 und 2".

Die Beklagte ist ferner der Meinung, dass sie grundsätzlich berechtigt sei, in den Vertragsverhältnissen mit den Klägern Veränderungen am Preisniveau vorzunehmen. Soweit Preissenkungen seitens der Beklagten erfolgten, wurden diese durch die Kläger auch widerspruchslos hingenommen.

Eine Überprüfung des zum 01.10.2004 bestehenden Preisniveaus (Sockeltarif) scheidet aus. Dies allein schon deshalb, da die Kläger in der Vergangenheit diese Tarife der Beklagten beanstandungslos akzeptiert hätten. Den Tarifsteigerungen zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 lägen eigene gestiegene Beschaffungskosten zu Grunde, die seitens der Beklagten lediglich an ihre Kunden weitergegeben worden seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sie insbesondere im Hinblick auf die Tarifsteigerungen zum 01.07.2005 und 01.01.2006 ihre gestiegenen

Beschaffungskosten nicht vollumfänglich auf ihre Vertragspartner umgelegt habe uns so die Tarifsteigerungen nicht zu einer Erhöhung des Gewinnes der Beklagten geführt hätten. Dieser habe sich vielmehr jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei ansonsten im Wesentlichen gleichbleibender Kostenstruktur reduziert.

Im Übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2006 und 08.04.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, soweit sich die Kläger gegen die Preiserhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 richten.

Die von der Beklagten zu den vorgenannten Terminen vorgenommenen Tarifierhöhungen entsprechen der Billigkeit und halten daher einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB stand.

A.

Nach der - insoweit grundlegenden - Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.06.2007, Az.: VI R 36/06 - unterliegen einseitige Tarifierhöhungen eines Gasversorgers gem. § 4 I, II AVBGasV der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB. Dabei entspricht eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an die Tarifkunden weitergegeben werden, grundsätzlich der Billigkeit. Diese kann allerdings unbillig sein, wenn und soweit der Anstieg der Bezugskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird. Darüber hinaus kann eine einseitige Erhöhung des Gastarifs unbillig sein, wenn und soweit bereits der vor der Erhöhung geltende Tarif unbillig überhöht war. Das setzt jedoch voraus, dass auch dieser Tarif der Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB unterliegt. Der vor der Erhöhung des Gastarifes geltende Tarif unterliegt allerdings dann nicht mehr der

Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB, wenn dieser einseitig erhöhte Tarif des Gasversorgers zum vereinbarten Preis wird, d. h. wenn der Kunde die auf dem erhöhten Tarif basierende Jahresabrechnung des Versorgers unbeanstandet hinnimmt, indem er weiterhin Gas von diesem bezieht, ohne die Tarifierhöhungen in angemessener Zeit gem. § 315 BGB als unbillig zu beanstanden.

Unter Berücksichtigung dieser vom BGH aufgestellten Grundsätze im vorgenannten Urteil erfolgten die streitgegenständlichen Tarifierhöhungen der Beklagten nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 III, I BGB. Diese halten daher einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle stand.

I.

1. Auf die streitgegenständlichen Vertragsverhältnisse sind vorliegend die Regelungen der AVBGasV anzuwenden. Insoweit handelt es sich bei den Klägern nicht um Sondervertrags-, sondern um Tarifikunden.
2. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass in den jeweiligen Vertragsverhältnissen zwischen den Klägern und der Beklagten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden" (AVBGasV) einbezogen wurde, diese mithin Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den einzelnen Klägern und der Beklagten geworden ist. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vertragsverhältnisse zeitlich nicht befristet. Das jederzeitige Kündigungsrecht - nach Ablauf eines Jahres gem. § 32 I AVBGasV - ist in den streitgegenständlichen Versorgungsverträgen nicht abbedungen worden.

Unstreitig ist zwischen den Parteien des Weiteren, dass seitens der Beklagten verschiedene Preissysteme in den streitgegenständlichen Zeiträumen angeboten wurden; wobei sich diese zunächst in eine Tarifgruppe "Allgemeine Preise (Kleinverbrauchs- und Grundpreistarif) sowie Sonderpreisregelung (ab 01.07.2005 Klassik 1 und Klassik 2)" aufspalteten, die jeweils öffentlich bekannt gemacht wurden. Im Rahmen des Abschlusses des Versorgungsvertrages haben die Kläger sich dabei nicht für eine bestimmte Tarifgruppe entschieden. Die Einstufung in die jeweilige Tarifgruppe erfolgte vielmehr im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch die Beklagte aufgrund der durch die jeweiligen Kunden bezogenen Abnahmemengen (Bestpreisabrechnung).

Ab 01.07.2005 erfolgte eine Änderung im Tarifsysteem der Beklagten dergestalt, dass neben den nunmehrigen Tarifen Klassik 1 und Klassik 2 (vormals Sonderpreisregelung 1 und 2) die Preissysteme Treue und Service angeboten wurden. Die Inanspruchnahme dieser Tarifgruppen erforderte allerdings die Entscheidung der Kunden der Beklagten zu einem bestimmten Tarifsysteem. Darüber hinaus mussten sich die Vertragspartner der Beklagten - die die Preissysteme Treue und Service wählten - zu einer mindestens zweijährigen Bezugsdauer verpflichten. Den jeweiligen Verträgen wurden die Geschäftsbedingungen der Beklagten zur Lieferung von Erdgas nach Sondervertrag in dem Preissysteem Treue und Service zugrunde gelegt.

3. Unter Berücksichtigung der - zwischen den Parteien unstreitigen - unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungen bei den Tarifpreissystemen der Beklagten, Klassik sowie Treue und Sercive, handelt es sich vorliegend bei den Klägern - die sämtlichst nach dem Preissystem Klassik beliefert und abgerechnet werden - nicht um Sondervertragskunden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beklagte vor dem 01.07.2005 die Kläger - unstreitig - nach ihrem damaligen Preissystem "Sonderpreisregelung" abgerechnet hat.

a) Der Begriff "Sondervertragskunde" ist gesetzlich nicht definiert. Nach dem für die streitgegenständlichen Zeiträume maßgebenden Energiewirtschaftsgesetz i.d.F. vom 07.07.2005 - das aufgrund der entsprechenden Übergangsvorschriften auch für die vorliegenden "Altverträge" gilt, wird lediglich zwischen Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung (§ 36 EnWG 2005) und Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung § 41 EnWG 2005) unterschieden.

Nach dem Regelungsinhalt des § 41 EnWG wird seitens des Gesetzgebers davon ausgegangen, dass bei Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung gesonderte Abreden zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, bei denen durchaus - unter Berücksichtigung der in § 41 I EnWG 2005 aufgestellten Prämissen - von den Regelungen der AVBGasV abgewichen werden kann. Mithin können im Rahmen der Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung von der - im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden - vertraglichen Bindungsdauer nach § 32 AVBGasV abgewichen und daneben gesonderte Preisanpassungsklauseln zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung i.S.d. § 36 EnWG 2005 diejenigen Kunden der Gasversorger sind, die bereits nach § 10 I Satz 1 EnWG 1998 mit Energie beliefert wurden und für die - nach § 116 EnWG 2005 - die AVBGasV fortgilt.

Nachdem - unstreitig - in den jeweiligen Vertragsverhältnissen zwischen den Klägern und der Beklagten eine von der AVBGasV abweichende vertragliche Bindungsdauer der Kläger zur Beklagten nicht vereinbart und auch sonstige von den Bestimmungen der AVBGasV abweichende Abreden nicht den jeweiligen Vertragsverhältnissen zugrunde gelegt wurden, entsprechen die vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien vielmehr demjenigen Regelungsinhalt, der seitens des Gesetzgebers für einen Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung zugrunde gelegt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Parteien in die streitgegenständlichen Vertragsverhältnissen gerade nicht eigene Geschäftsbedingungen der Beklagten einbezogen haben, sondern vielmehr ausdrücklich die Geltung der AVBGasV vereinbart wurde.

- b) Die Kläger werden auch nicht dadurch zu "Sondervertragskunden", indem die Beklagte diese nach ihrem bis zum 30.06.2005 geltenden Tarifsystem "Sonderpreisregelung" abgerechnet hat. Insoweit ist - zumindest nach Auffassung des Gerichts - für die Einstufung der Kläger als Tarif- bzw. Sondervertragskunde nicht maßgebend, wie die Beklagte ihre Tarifgruppen bezeichnet. Entscheidend für die Einstufung der Kläger als Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung oder

als Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung ist vielmehr, ob die Kläger zu denjenigen Tarifen beliefert und abgerechnet worden sind, nach denen jeder Kunde der Beklagten im Bereich der - nunmehrigen - Grundversorgung einen gesetzlichen Anspruch hat, von der Beklagten beliefert zu werden.

Wie vorstehend ausgeführt, war eine Belieferung nach dem Tarifsysteem Sonderpreisregelung bzw. (ab 01.07.2005 Klassik 1 und 2) möglich, ohne eine mindestens zweijährige Bezugsdauer mit der Beklagten zu vereinbaren oder sonstige Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen (Tarifsysteem Treue und Service ab 01.07.2005). Mithin konnte jeder (Neu-)Kunde von der Beklagten verlangen - im Geltungsbereich der AVBGasV - von den dort in Ansatz gebrachten Tarifgruppen Kleinverbrauchs-, Grundpreis- oder Klassik-Tarif - die öffentlich bekannt gemacht worden sind - beliefert zu werden. Bei diesen Tarifen handelte es sich daher um allgemeine Tarife und Bedingungen der Beklagten i.S.d. § 4 I AVBGasV. Die Inanspruchnahme der Tarifgruppen Treue und Service war - wie dargelegt - von der ausdrücklichen Einbeziehung gesonderter Geschäftsbedingungen der Beklagten abhängig, die von ihrem Regelungsinhalt zumindest teilweise - insbesondere im Hinblick auf die Bezugsdauer - von den Regelungen der AVBGasV abgewichen sind.

bb) Zu berücksichtigen ist vorliegend ferner, dass die Beklagte gehalten war, verschiedene Tarifgruppen aufzustellen.

Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der bis 1998 geltenden Bundestarifordnung Gas, nach der der Gasversorger verpflichtet war, mindestens einen Kleinverbraucher- sowie einen Grundpreistarif zu bilden und öffentlich bekannt zu machen (§ 1 Bundestarifordnung Gas). Daneben war es dem Gasversorgungsunternehmen allerdings nicht verwehrt, weitere Tarife aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Zudem ist zu beachten, dass die Beklagte - spätestens seit dem EnWG 1998 - verpflichtet war, ihre Vertragspartner "preisgünstig" mit Energie zu versorgen. Soweit die Beklagte daher - auch unter Berücksichtigung der Intentionen des EnWG 1998 - neben dem Kleinverbrauchs- sowie Grundpreistarif weitere Tarifgruppen bildet (Sonderpreisregelung 1 und 2 bzw. Klassik 1 und 2) und diese öffentlich bekannt macht, sich diese Tarifstruktur der Beklagten in Übereinstimmung mit den gesetzgeberischen Vorgaben stehen. Dies gilt umso mehr, als - nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten - insbesondere die Sonderpreisregelungen 1 und 2 sich an den Abnahmemengen der jeweiligen Vertragskunden orientieren, wobei die Einstufung in die betreffenden Tarifgruppen nicht von den Klägern selbst gewählt, sondern vielmehr durch die Beklagte im Rahmen der Jahresendabrechnungen - ausgehend vom tatsächlichen Verbrauchsverhalten der Kläger - durch die Beklagte vorgenommen wurde (Bestpreisabrechnung).

Die - einseitig von der Beklagten vorgenommene - Einstufung der Kläger in die Sonderpreisregelungen (vor dem 30.06.2005) haben daher nicht zur Folge, dass es sich bei den von der Beklagten insoweit in Ansatz gebrachten Preisen nicht um allgemeine Tarife i.S.d. § 4 I AVBGasV gehandelt hat. Auch diese Tarifgruppen der Beklagten waren jedem (Haushalts-)Kunden der Beklagten - im Gegensatz zu den Tarifgruppen Service und Treue - zugänglich. Mithin handelte es sich auch bei den Sonderpreisregelungen der Beklagten um allgemeine Tarife i.S.d. § 4 I AVBGasV.

- c) Offen bleiben kann, inwieweit die Beklagte die Kläger im Rahmen der von ihr mit Dritten abgeschlossenen Konzessionsverträgen als Haushalts- oder Sondervertragskunden eingestuft hat. Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob die Kläger Haushaltskunden im Bereich oder außerhalb der Grundversorgung sind, sind die vom Gesetzgeber im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 aufgestellten Abgrenzungskriterien (§§ 36, 41 EnWG). Selbst wenn man zu Gunsten der Kläger vorliegend unterstellen sollte, dass die Beklagte im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Konzessionsverträge die Kläger als "Sondervertragskunden" eingestuft hat, werden durch solche - ggf. fehlerhafte - Einstufungen nicht die streitgegenständlichen Vertragsverhältnisse definiert. Hierbei ist vielmehr auf die konkreten vertraglichen Absprachen der Parteien des Rechtsstreits und nicht auf den Regelungsinhalt von Verträgen der Beklagten mit Dritten abzustellen.

d) Auch aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.04.2008 - Az.: KZR 2/07 - lässt sich vorliegend für die Einstufung der Kläger als Tarif- bzw. Sondervertragskunden nichts entnehmen. Soweit bislang veröffentlicht, hat sich der BGH mit der Fragestellung, wann ein Kunde Haushaltskunde im Bereich der Grundversorgung bzw. ein Haushaltskunde außerhalb der Grundversorgung ist, nicht beschäftigt. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt zwischen den Parteien außer Streit stand, dass es sich bei den Klägern zumindest nicht um Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung gehandelt hat. Dies allein schon deshalb, da den jeweiligen dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen von den Regelungen der AVBGasV abweichende Geschäftsbedingungen des entsprechenden Gasversorgungsunternehmens zugrunde gelegt und die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen letztlich auch Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen war.

Der dort entschiedene Sachverhalt weicht entscheidend vom Vorliegenden ab.

B.

Nachdem - wie ausgeführt - die Kläger als Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung einzustufen sind und die Vertragsverhältnisse dem Geltungsbereich der AVBGasV unterliegen, unterliegen die einseitigen Tarifierhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB.

Die vorgenannten Tariferhöhungen der Beklagten halten einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle stand.

I.

1. Nach der Entscheidung des BGH vom 13.06.2007 steht dem Energieversorgungsunternehmen - mithin der Beklagten -, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführt, ein durch Gesetz eingeräumtes Leistungsbestimmungsrecht i.S.v. § 315 I BGB zu, wobei sich dieses vorliegend insbesondere aus § 4 I AVBGasV ergibt.

Von § 4 I AVBGasV abweichende vertragliche Absprachen der Parteien - insbesondere in Bezug auf einen Ausschluss des der Beklagten durch den Gesetzgeber eingeräumten einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes - werden von den Klägern nicht behauptet.

Die Beklagte ist daher materiell-rechtlich berechtigt, im Verhältnis zu den Klägern - als Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung - Veränderungen im Preisgefüge vorzunehmen.

2. Die Preiserhöhungserklärungen der Beklagten entsprechen den formellen Anforderungen gemäß § 4 II AVBGasV und sind somit auch materiell-rechtlich wirksam.

Gem. § 4 II AVBGasV werden Änderungen der allgemeinen Tarife und Bedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dieser formellen Anforderung werden die streitgegenständlichen Tariferhöhungen der Beklagten gerecht. Soweit die Kläger - unter formellen - Gesichtspunkten darauf abstellen, dass für die Kunden der Beklagten der Grund und der Umfang der Tarifänderungen durch die Beklagte in den Tarifänderungsmitteilungen - nachvollziehbar - angegeben werden müssen, gibt hierfür der Regelungsinhalt von § 4 II AVBGasV nichts her.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Dresden vom 11.12.06 - Az.: U 1426/Kost - ergeben sich keine gesteigerten formellen Anforderungen an die Mitteilung der Tarifänderung durch die Beklagte. Das OLG Dresden hatte über eine Preiserhöhung aufgrund einer - vertraglich vereinbarten - Preiserhöhungsklausel im Sondervertragskundengeschäft zu entscheiden. Diesbezügliche Vertragsverhältnisse sind vorliegend nicht streitgegenständlich.

Sofern der Beklagten jedoch ein gesetzlich normiertes einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zur Seite steht, sind Preisänderungen bei Einhaltung des gesetzlich normierten Prozederes (öffentliche Bekanntmachung) formell wirksam.

3. Die gerichtliche Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB hinsichtlich des der Beklagten zustehenden einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes wird vorliegend auch nicht durch §§ 19 IV Nr. 2, 33 GWB ausgeschlossen (vgl. BGH a.a.O.).

II.

1. Gegenstand der vorliegenden gerichtlichen Billigkeitskontrolle sind allerdings nur die Tariferhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006. Eine Überprüfung des "Sockeltarifes" - mithin des zum 01.10.2004 bestehenden Preisniveaus der Beklagten - auf dessen Billigkeit hin, erfolgte vorliegend nicht.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 13.06.2007 ist das gerichtliche Kontrollrecht nach § 315 BGB nur gegeben, soweit die Parteien vereinbart haben, dass eine der Vertragsparteien nach Abschluss des Vertrages einseitig die Leistung bestimmen soll. An dieser Voraussetzung fehlt es bereits grundsätzlich bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages, da der vom Kunden zu zahlende Preis durch den vom Gasversorgungsunternehmen zuvor veröffentlichten Tarif eindeutig bestimmt und diese als solcher mit dem Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien vereinbart ist. Soweit jedoch zwischen den Vertragsparteien Preise vereinbart werden, unterliegen diese nicht der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB.

b) Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass auch vor dem 01.10.2004 durch die Beklagte Tarifänderungen gem. § 4 I und II AVBGasV vorgenommen wurden. Diese Tarifänderungen hätten die Kläger - wie auch die streitgegenständlichen Preiserhöhungen - gem. § 315 BGB gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen können. Da die Kläger - unstreitig - in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, handelt es sich bei dem Preisniveau der Beklagten zum 01.10.2004 vielmehr um vereinbarte Preise. Auch in Ansehung der Rechtsprechung des BGH haben die Kläger

zumindest nicht substantiiert vorgetragen, dass sie den Tarifänderungen der Beklagten vor dem 01.07.2005 - spätestens im Rahmen der Jahresabrechnungen der Beklagten - widersprochen haben. Soweit jedoch die Kläger die vor dem 01.10.2004 erfolgten einseitigen Preiserhöhungen bzw. -änderungen der Beklagten auch im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnungen hingenommen haben, wird der zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung geltende, zuvor einseitig erhöhte/geänderte Tarif zu dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preis. Dieser kann deshalb im Rahmen einer weiteren Preisänderung nicht mehr gem. § 315 III BGB auf seine Billigkeit überprüft werden (BGH a.a.O.).

2. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des "Sockeltarifes" der Beklagten zum 01.10.2004 ergibt sich auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung des § 315 III BGB. Eine solche Anwendungsmöglichkeit wird von der Rechtsprechung nur dann bejaht, wenn ein Versorgungsunternehmen eine Monopolstellung innehat oder dessen Kunden einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (BGH a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

- a) Dass die letztgenannte Voraussetzung zum Zeitpunkt der jeweiligen Begründung der Vertragsverhältnisse zwischen den Klägern und der Beklagten vorgelegen hat, wird von diesen weder behauptet noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich.

Zu Gunsten der Kläger kann auch unterstellt werden, dass die Beklagte - zumindest in den streitgegenständlichen Zeiträumen - in ihrem Versorgungsgebiet im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas eine Monopolstellung innehatte.

Diese Monopolstellung eröffnet jedoch noch nicht die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung von § 315 III BGB in Bezug auf den "Sockeltarif" der Beklagten. Eine solche wäre - nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung - erst und nur dann gegeben, wenn die Beklagte nicht nur in Bezug auf die Gasversorgung, sondern vielmehr in Bezug auf die Wärmeversorgung in ihrem Versorgungsgebiet eine Monopolstellung besitzt. Dass in Bezug auf die Wärmeversorgung in den streitgegenständlichen Zeiträumen im Versorgungsgebiet der Beklagten auch andere Energieträger (u.a. Heizöl, Kohle, regenerative Energie) zur Verfügung standen und auch genutzt wurden, ist offenkundig und gerichtsbekannt. Die Beklagte stand und steht daher grundsätzlich auf dem Wärmemarkt in einem Sensibilisationswettbewerb. Die von den Klägern vorgenommene Einengung des Marktbegriffes auf dem Gasversorgungsmarkt überzeugt vorliegend nicht. Dem steht ferner nicht die Tatsache entgegen, dass für den einzelnen Kunden der Beklagten aufgrund der mit dem Wechsel zu einer anderen Energieart verbundenen Kosten andere Energieträger unter Umständen keine Alternative darstellen.

Gleichwohl steht die Beklagte grundsätzlich mit Anbietern anderer Energieträger in Konkurrenz, was einen Wettbewerb(-sdruck) zur Folge hat, der letztlich allen Kunden zugute kommt (BGH a.a.O.).

3. Letzlich ist zu berücksichtigen, dass die Kläger im Rahmen ihrer Antragstellung gerade die Feststellung beantragen, dass das Preisniveau der Beklagten zum 01.10.2004 den streitgegenständlichen Vertragsverhältnissen auch weiterhin zugrunde liegt. Bereits aus der Antragstellung wird mithin ersichtlich, dass die Kläger das Tarifniveau der Beklagten zum 01.10.2004 akzeptieren. Auch unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich bei den Tarifpreisen der Beklagten zum 01.10.2004 um vereinbarte Preise der Parteien, die einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nicht zugänglich sind.

III.

1. Die Tarifierhöhungen der Beklagten zum 01.07.2005, 01.01. und 01.05.2006 entsprechen der Billigkeit i.S.d. § 315 BGB, da mit diesen Tarifierhöhungen die Beklagte lediglich gestiegene Bezugskosten an die Kläger weitergegeben hat.
 - a) Durch Preiserhöhungen wegen gestiegener Bezugskosten nimmt das Gasversorgungsunternehmen sein berechtigtes Interesse wahr, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. Die Möglichkeit der Weitergabe von Kostensteigerungen im Bereich der AVBGasV ergibt sich dabei aus § 4 II AVBGasV. Dabei beruht § 4 II AVBGasV insoweit auf den gleichen Erwägungen, mit denen die Wirksamkeit vor in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Kostenelementeklauseln bei langfristigen Lieferverträgen begründet wird. Für diese ist anerkannt, dass sie ein geeignetes und zulässiges Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichtes von Preis und Leistung darstellen. Sie dient dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm

seine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerung zu sichern und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche Kostensteigerungen bereits bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (BGH a.a.O. m.w.N.).

Die Beklagte hat vorliegend substantiiert dargelegt, dass im Rahmen der streitgegenständlichen Tariferhöhungen - lediglich - gestiegene eigene Beschaffungskosten an die Kläger weitergegeben wurden.

- b) Die Beklagte hat - unstreitig - ihren Arbeitspreis für alle Tarifgruppen zum 01.07.2005 um 0,56 Cent/kWh netto erhöht.

Nach dem insoweit unstreitigen Vortrag der Beklagten bezieht diese ihr Erdgas von der Verbundnetz Gas AG (VNG), der Ferngas Nordbayern GmbH (VGN) sowie der Wingas GmbH (Wingas). In den jeweiligen Vertragsverhältnissen der Beklagten mit den vorgenannten Lieferanten sind dabei Preisklauseln vereinbart (Anlage B 31, B 44, B 45), nach denen die Lieferanten der Beklagten berechtigt sind, bei Veränderungen des Referenzpreises Heizöl der "Rheinschiene" Preisanpassungen im Verhältnis zur Beklagten vorzunehmen. Die Beklagte hat weiterhin konkret dargelegt, dass seitens der VNG im I. Quartal 2005 der in Rechnung gestellte Arbeitspreis um 0,2645 Cent/kWh (netto), im II. Quartal 2005 um 0,3207 Cent/kWh (netto) und im III. Quartal 2005 um 0,0829 Cent/kWh (netto) erhöht wurde. In der Summe ergibt dies im vorgenannten Zeitraum eine Preissteigerung von 0,6681 Cent/kWh (netto). Seitens der Wingas wurde im I. Quartal 2005 der Arbeitspreis um 0,2804 Cent/kWh (netto), im II. Quartal 2005 um 0,3010 Cent/kWh (netto) und im

III. Quartal 2005 um 0,0778 Cent/kWh (netto) erhöht. Dies ergibt in der Summe eine Steigerung des Arbeitspreises im vorgenannten Zeitraum um 0,6592 Cent/kWh (netto). Auch seitens der FNG erfolgte im I. Quartal 2005 eine Erhöhung des Arbeitspreises um 0,2837 Cent/kWh (netto), im II. Quartal 2005 um 0,3186 Cent/kWh (netto) und im III. Quartal 2005 um 0,0850 Cent/kWh (netto). Dies ergibt eine Preissteigerung von insgesamt 0,6873 Cent/kWh (netto). Die vorgenannten Preissteigerungen ergeben sich auch aus den seitens der Beklagten zur Gerichtsakte gereichten Anlagen B 34 - 36.

Die Bezugskosten der Beklagten haben sich daher im vorgenannten Zeitraum - bezogen auf den Arbeitspreis - allein unter Berücksichtigung des Lieferanten mit der geringsten Preiserhöhung um 0,6592 Cent/kWh (netto) erhöht. Die gestiegenen Beschaffungskosten der Beklagten liegen nach deren substantiierten Vortrag um mehr als 0,09 Cent/kWh (netto) über derjenigen Erhöhung des Arbeitspreises, den die Beklagte zum 01.07.2005 vorgenommen hat.

- c) Die Erhöhung des mengenabhängigen Arbeitspreises zum 01.01.2006 um 0,51 Cent/kWh (netto) beruht nach dem Vortrag der Beklagten auf gestiegenen Beschaffungskosten im IV. Quartal 2005 und I. Quartal 2006, wobei in diesem Zeitraum seitens der VNG im Vertragsverhältnis zur Beklagten der mengenabhängige Arbeitspreis um 0,6261 Cent/kWh (netto), durch die Wingas um 0,5878 Cent/kWh (netto) und seitens der VGN um 0,5171 Cent/kWh (netto) erhöht worden ist (Anlagen B 33, 34, 35, 54, 55, 56).

Die Beklagte hat bezüglich dieser Preiserhöhung wiederum nur gestiegene eigene Beschaffungskosten an die Kläger weitergegeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass letztlich eine Tarifierhöhung durch die Beklagte gegenüber den Klägern auf der Basis der geringsten Preiserhöhung der eigenen Beschaffungskosten erfolgte.

- d) Hinsichtlich der Tarifsteigerung zum 01.05.2006 um 0,295 Cent/kWh (netto) hat die Beklagte ausführlich vorgetragen, dass dieser Preissteigerung weitere gestiegene Beschaffungskosten im II. Quartal 2006 zugrunde lagen, wobei in diesem Quartal seitens der VNG der mengenabhängige Arbeitspreis um weitere 0,3054 Cent/kWh (netto), der Wingas um 0,2867 Cent/kWh (netto) und der VGN um 0,2607 Cent/kWh (netto) erhöht wurde.

Auch insoweit hat die Beklagte mithin substantiiert dargelegt, dass die Tarifierhöhung in Bezug auf den mengenabhängigen Arbeitspreis zum 01.05.2006 letztlich auch auf in diesem Umfang gestiegenen eigenen Beschaffungskosten der Beklagten basiert.

2. Soweit die Kläger die von der Beklagten konkret vorgetragene eigenen Beschaffungskostensteigerungen - im Wesentlichen - pauschal bestritten haben, verkennt das Gericht nicht, dass den Klägern - aufgrund fehlender Kenntnis der Betriebsinterna der Beklagten - ein substantiiertes Bestreiten nur schwer möglich ist. Soweit die Kläger im Schriftsatz vom 20.10.2006 einen aus ihrer Sicht angemessenen Tarifpreis ermittelt haben, der um ca. 1,3 Cent/kWh unter dem Preisniveau der Beklagten zum 01.07.2005 liegt, steht dieser Vortrag

der Kläger den von der Beklagten ausführlich dargelegten gestiegenen eigenen Beschaffungskosten zu den jeweiligen Tarifierhöhungstichtagen nicht entgegen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Preisermittlung der Kläger im Wesentlichen auf - von den konkreten Vertragsverhältnissen losgelösten - fiktiven Annahmen beruht.

Das Gericht erachtet das überwiegend pauschale Bestreiten der Kläger in Bezug auf die von der Beklagten dargelegten gestiegenen eigenen Beschaffungskosten vorliegend als nicht erheblich (§ 138 ZPO). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die von der Beklagten vorgetragene Beschaffungskostensteigerungen letztlich verifizierbar sind. Seitens der Beklagten wurde durch Auszüge aus den entsprechenden Lieferverträgen (Anlage B 33 - 35) ausgeführt, dass das Preisniveau in ihren Lieferverträgen mit der VGN, FGN und Wingas derjenige Referenzpreis ist, der sich aus den durchschnittlich ergebenden, vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlichten HEL/HSL-Notierungen im Geltungsbereich der so genannten "Rheinschiene" ergibt (Anlage B 33, 44, 45). Aus den von der Beklagten des Weiteren vorgelegten Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes (Anlagen B 32 und 53) ergibt sich, dass der Referenzpreis für leichtes Heizöl der "Rheinschiene" in den streitgegenständlichen Zeiträumen erheblich gestiegen ist, so dass allein - u.a. - die Beschaffungskosten je Hektoliter Heizöl im Jahresvergleich 2004 zu 2005 sich um mehr als 10,00 EUR erhöhten und darüber hinaus bis 15.04.2006 weitere Beschaffungskostensteigerungen von ca. 9,00 EUR je Hektoliter im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2005 zu verzeichnen waren. Unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgelegten vertraglichen Absprachen mit ihren Lieferanten und dem aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preissteigerungsraten für leichtes Heizöl der "Rheinschiene"

sind die von der Beklagten dargelegten gestiegenen Beschaffungskosten für das Gericht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als die von der Beklagten behauptete nicht vollständige Weitergabe ihrer gestiegenen Beschaffungskosten an die Kläger letztlich auch im Geschäftsergebnis der Beklagten widerspiegelt. Dem vorgelegten Jahresabschluss 2005 (Anlage B 58) zufolge sank der Erdgasumsatz im Geschäftsjahr 2005 im Verhältnis zum Geschäftsjahr 2004 um 2,6 % (Tarif- und Sonderpreiskunden 4,4 %) , während sich der Materialaufwand der Beklagten (im Wesentlichen Erdgasbezugskosten) um mehr als 18 % erhöht hat.

Ähnliches ergibt sich aus dem Geschäftsbericht 2006 der Beklagten. Bei einer Verringerung des Erdgasumsatzes - im Vergleich zum Geschäftsjahr 2005 - um 4,5 % (bei Grundversorgungs- und Sondervertragskunden 6,4 %) erhöhte sich der Materialaufwand der Beklagten durch gestiegene Erdgasbezugskosten um mehr als 16 %. Aufgrund des sehr detaillierten Vortrages der Beklagten steht für das Gericht fest, dass die Bezugskosten der Beklagten in den streitgegenständlichen Zeiträumen zumindest in dem Umfang gestiegen sind, in denen die Beklagte zu den einzelnen Stichtagen Tarifierhöhungen gegenüber den Klägern vorgenommen hat. Der Vortrag der Kläger, der sich im Wesentlichen nicht mit dem von der Beklagten vorgelegten Zahlenmaterial substantiiert auseinandersetzt, genügt daher nicht den Anforderungen an ein substantiiertes Bestreiten im Sinne des § 138 ZPO. Der Einvernahme der von der Beklagten benannten Zeugen bedurfte es daher nicht.

3. Die Tarifierhöhungen der Beklagten sind auch nicht deshalb unbillig, weil die Beklagte den Anstieg der Bezugskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen hat. Aus den von der Beklagten vorgelegten Geschäftsberichten für die Jahre 2005 (Anlage B 58) sowie 2006 (Anlage B 109) wird ersichtlich, dass sich der Jahresüberschuss der Beklagten jeweils im Verhältnis zum Vorjahr (2004 für 2005 bzw. 2005 für 2006) verringert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sonstigen Aufwendungen der Beklagten (u.a. Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen) annähernd gleich geblieben sind. In beiden Geschäftsjahren ergaben sich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr Steigerungen der Umsatzerlöse, wobei diese Steigerungen fast mit dem gestiegenen Materialaufwand der Beklagten - mit den erhöhten Beschaffungskosten - identisch sind. Die erhöhten Bezugskosten der Beklagten wurden mithin nicht durch anderweitige Kostensenkungen ganz oder teilweise kompensiert. Der im Übrigen jeweils zum vorangegangenen Geschäftsjahr rückläufige Jahresüberschuss der Beklagten korrespondiert dabei - unter Berücksichtigung der übrigen im Wesentlichen konstanten Kostenfaktoren - mit der von der Beklagten dargelegten nicht vollständigen Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten an ihre Vertragspartner.
4. Letztlich werden die Tarifierhöhungen der Beklagten nicht dadurch "unbillig", dass die Beschaffungskosten der Beklagten an den Referenzpreis für leichtes Heizöl der "Rheinschiene" gebunden sind. Im Verhältnis der Kläger zur Beklagten kann § 315 BGB dann nicht herangezogen werden, um auch die auf einer vorgelagerten Stufe der Lieferkette vereinbarten Preise einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Auch eine etwaige Kontrollrechtswidrigkeit der Beziehung des Bezugspreises der Beklagten an dem Preis für leichtes Heizöl würde daran nichts ändern (BGH a.a.O.).

C.

Soweit die Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 08.04.2008 die Klage hinsichtlich einer weiteren Tarifierhöhung der Beklagten zum 01.04.2008 erweitert haben, ist der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif.

D.

Die Kostenentscheidung war der Endentscheidung vorzubehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Steger
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Jankowski
Richterin
am Landgericht

Schulhauser
Richter
am Landgericht



**Landgericht
Chemnitz**

- **Ausfertigung** -

1 O 2620/05

BESCHLUSS

vom 09.05.2008

Eingegangen
22. Mai 2008
Rechtsanwalt Grundmann

In dem Rechtsstreit

- 1)
- **Klägerin** -
- 3) - - -
- **Kläger** -
- 4) ,
- **Kläger** -
- 5)
- **Kläger** -
- 6) - - -
- **Kläger** -
- 7) - - -
- **Kläger** -
- 8)
- **Kläger** -
- 9)
- **Kläger** -

zu 1-418 :

Rechtsanwälte Alexander
Grundmann, Gustav-Adolf-Straße
17, 04105 Leipzig

gegen

Erdgas Südsachsen GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer Gerhard Flederer und Reiner
Gebhardt, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Patt & Partner,
Weststraße 21, 09112 Chemnitz

wegen Feststellung

hat das Landgericht Chemnitz - 1. Zivilkammer - durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Steger als Vorsitzenden,
Richterin am Landgericht Jankowski sowie Richter am Landgericht
Schulhauser

beschlossen:

Das Teil-Urteil vom 06.05.2008 wird in den Entscheidungsgründen
dahin berichtigt, dass auf Seite 56 Satz 4 wie folgt lautet:

Die Beklagte stand und steht dabei grundsätzlich auf dem
Werbemarkt in einem Substitutionswettbewerb.

Darüber hinaus wird in den Entscheidungsgründen Seite 63, 4.,
Satz 3 berichtigt wie folgt:

Auch eine etwaige Kartellrechtswidrigkeit der Bindung des
Bezugspreises der Beklagten an den Preis für leichtes Heizöl
würde daran nichts ändern (BGH a.a.O.).

Gründe:

Das Urteil war wie geschehen nach § 319 ZPO zu berichtigen, da ein offensichtlicher Schreibfehler vorlag. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang des Urteils.

Steger
VRiLG

Jankowski
RinLG

Schulhauser
RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Chemnitz, den 20.5.2008

Petersohn
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

